

Satzung des Vereins

„Bürgerinitiative: Wir bauen die neue Kochertalbahn e.V.“

Präambel

Der Personenverkehr auf der Kochertalbahn zwischen Waldenburg über Künzelsau nach Forchtenberg, wurde am 30. Mai 1981 vorläufig eingestellt, der Güterverkehr am 15. Mai 1991. Die förmliche Stilllegung der Gesamtstrecke erfolgte mit Wirkung zum 01. August 1995. Die Bahnstrecke ist inzwischen zurückgebaut aber die Bahntrasse zwischen Waldenburg und Künzelsau ist noch vollständig erhalten.

Seit Herbst 2017 existiert die Bürgerinitiative „Wir bauen die neue Kochertalbahn“ als nicht eingetragener Verein, welche bereits ein Gutachten zur Reaktivierung der Bahnstrecke zwischen Waldenburg und Künzelsau, unter Berücksichtigung von zwei neuen Bahnhöfen im Gewerbepark Hohenlohe und zwei neuen Bahnhöfen in Künzelsau-Gaisbach, in Auftrag gegeben hat. Um die Arbeit besser zu koordinieren und weitere Mitglieder aufnehmen zu können, gründet diese Initiative nun einen eingetragenen Verein mit festen Strukturen. Die Mitglieder der Bürgerinitiative sind fest davon überzeugt, dass aus verkehrspolitischen und ökologischen Gründen nun der richtige Zeitpunkt für eine Reaktivierung der Bahnstrecke gekommen ist.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen: „Bürgerinitiative: Wir bauen die neue Kochertalbahn e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Künzelsau, Amrichshäuserstraße 10.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Reaktivierung der Kochertalbahn für den Personenverkehr sowie deren Nutzung zum Wohle der Allgemeinheit. Der Verein fördert den Personenschienenverkehr und vertritt Verbraucherinteressen der Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel mit der Absicht öffentliche Verkehrsmittel zu fördern. Er unterstützt insbesondere die kommunalen Körperschaften des Hohenlohekreises bei der Reaktivierung der Kochertalbahn.
2. Der Verein ist nicht auf Erwerb ausgerichtet und verfolgt nur ideelle, gemeinnützige, dem allgemeinen Besten dienende förderungswürdige Zwecke. Der Verein arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Gutachten, Ausstellungen und Öffentlichkeitsarbeit erreicht.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Hohenlohekreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung des Vereins

„Bürgerinitiative: Wir bauen die neue Kochertalbahn e.V.“

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Körperschaft des öffentlichen Rechts werden.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Mit der Beitrittserklärung gilt die Satzung als verbindlich anerkannt. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller ein Einspruchsrecht, über das die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- b) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Es gilt ein einmaliger Mitgliedsbeitrag bei Vereinseintritt in Höhe von 20 Euro für natürliche Personen.

Für Schüler(innen), Studenten(innen), Auszubildende und Rentner(innen) gilt ein Sonderbeitrag von 10 Euro.

Der Beitrag für eine Firmen- oder Organmitgliedschaft beträgt einmalig 500 Euro.

In den Folgejahren der Mitgliedschaft wird kein fester Mitgliedsbeitrag erhoben. Es wird um freiwillige Förderbeiträge gebeten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzende(n) und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Weitere Vorstandsmitglieder sind der/die Schatzmeister(in) und bis zu zehn weitere Mitglieder.
3. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n und den/die 2. Vorsitzende gemäß § 26 BGB vertreten. Ein Mitglied des Vorstandes kann als geschäftsführender Vorstand bestimmt werden. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird in der Weise beschränkt, dass bei Geschäften mit einem Wert von über 3.000,00 € die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ dieses Vereins übertragen sind.

§ 9

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Satzung des Vereins

„Bürgerinitiative: Wir bauen die neue Kochertalbahn e.V.“

§ 10 **Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

§ 12 **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich - unter Angabe der Tagesordnung - einberufen. Die Mit-

gliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
3. Der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter oder der Schatzmeister, leitet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.
5. Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird durch zwei Vorstandsmitglieder vorgenommen.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der älteste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt - entsprechend den obigen Bestimmungen - an die Stadt Künzelsau.